

SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET: VERLÄNGERTER BIRKENWEG, ÖSTLICH DORFSTRASSE

AUFGUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.08.2001 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET: VERLÄNGERTER BIRKENWEG, ÖSTLICH DORFSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M = 1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 und § 3, BauNVO)	
WR	REINES WOHNGEbiet	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
0,25	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 19, 20 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
I	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z. B. EINS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
II	ZWINGENDE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z. B. ZWEI	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
FH	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	NUR EINZEL- / NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG, S. TEXT ZIFF. 1-4	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG, S. TEXT ZIFF. 1-4	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 BauNVO)	§ 9 ABS. 2 BauGB
	MAX. FIRSTRÖHE ÜBER GEMITTELTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE	§ 9 ABS. 2 BauGB
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	§ 92 LBO
	GENEIGTES DACH, 25° - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG, S. TEXT ZIFF.	§ 92 LBO
	PULTDACH, 7° - 15° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND DIE ABFALLEBESITZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	MÜLLGEFÄSS-SAMMELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB i.V.m. § 8a BImSchG)	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB
	FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	KNICK, ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB
	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE, ÜBERDACHT, MIT INTEGRIERTEN ABSTELLRÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB
	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB
	GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE GRÜNFLÄCHE (WOHNHOF), PRIVAT MIT KINDERSPIELPLATZ, ZUGUNSTEN * *	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, VERSORGSSTRÄGER U. RETTUNGSFAHRZEUGE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	MIT FAHRRECHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE SOWIE MIT GEHRECHT FÜR DIE ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE (WANDERWEG)	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE	§ 16 ABS. 5 i.V.m. § 22 BauNVO
	KNICK	§ 15b LNatSchG

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK	§ 15b	LNatSchG
--	-------	-------	----------

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLENDE
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN		
	ZAUN, KÜNFTIG FORTFALLENDE		
	KNICKABSCHNITT, KÜNFTIG FORTFALLENDE		
	SICHTDREIECK		
	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG		
	WANDERWEG		

TEIL B: TEXT

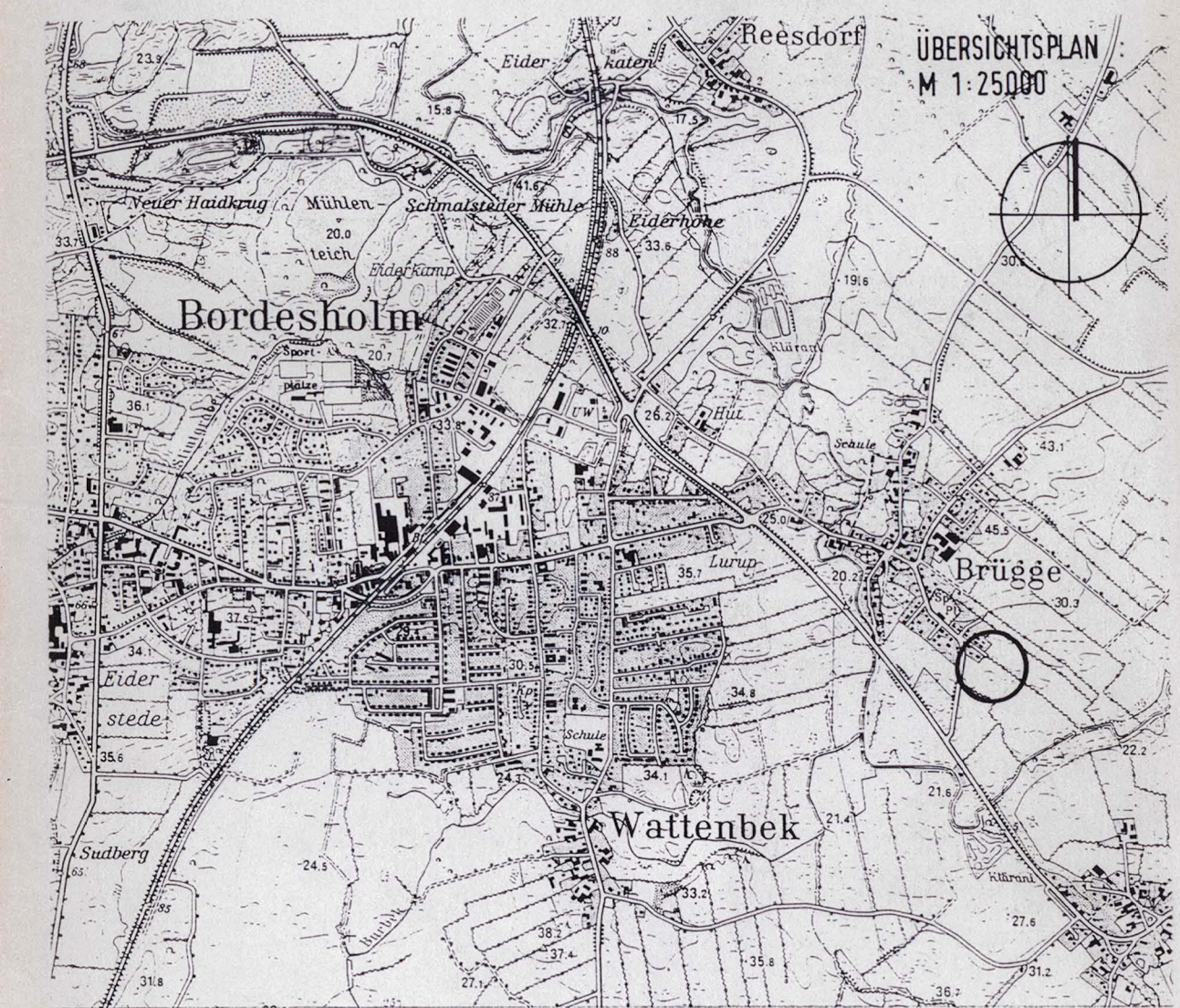
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
IN DEM TEILGEBIET 2 (WR 2) SIND MIN. 55 % DER JEWELIGEN GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE DER WOHNGEBÄUDE ZWISCHEN ZWEIFLÜCHTIG HERZUSTELLEN, DIE VERBLEIBENDE GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE IST IN EINGESCHÜSSIGER BAUWEISE ZULÄSSIG.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BauGB)**
IN DEN REINEN WOHNGEBIETEN TEILGEBIET 1 UND 2 (WR 1, WR 2) SIND MAX. ZWEIFLÜCHTIG PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG, DIE ZWEITE WOHNHEIT IST JEDOCH NUR ZULÄSSIG, WENN DIESE WENIGER ALS 70 % DER GRUNDFLÄCHE DER ERSTEN WOHNHEIT AUFWEIST. PRO DOPPELHAUSHALFTE IST NUR EINE (1) WOHNHEIT ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)**
 - FASSADEN:**
IN DEM TEILGEBIET 1 (WR 1) SIND DIE FASSADENFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE NUR IN SICHTMAUERWERK ODER IN HOLZ ZULÄSSIG. EINE KOMBINATION VON MATERIALIEN IST ZULÄSSIG, IN DEM TEILGEBIET 2 (WR 2) SIND DIE FASSADENFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE NUR EINHEITLICH IN EINER KOMBINATION AUS GLEICHEM SICHTMAUERWERK UND HOLZ ODER ALLE FASSADENFLÄCHEN AUSSCHLIESSLICH NUR IN HOLZ ZULÄSSIG.
 - DACHFLÄCHEN:**
3.2.1 DIE DACHFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE IN DEM TEILGEBIET 1 (WR 1) SIND MIT ROTEN, ROTBRAUNEN ODER ANTHRAXFARBENEN DACHZIEGELN, DACHSTEINEN ODER SCHIEFERENDECKUNGEN ZULÄSSIG. IM TEILGEBIET 2 (WR 2) SIND DIE DACHFLÄCHEN EINHEITLICH NUR MIT PFANNENDECKUNG ÜBER NUR MIT METALLDECKUNG, JEWEILS IN GLEICHEM MATERIAL UND GLEICHER FARBE ZULÄSSIG; DIE DACHNEIGUNG MUSS IM GESAMTEN TEILGEBIET 2 BEI ALLEN GEBÄUDEN EINHEITLICH SEIN.
3.2.2 DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1/3 EINER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
3.2.3 IN DEM TEILGEBIET 1 (WR 1) SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT EINDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG; DER ABSTAND VON DER TRAUFE, WAAGERECHT GEMESSEN, DARF NUR MINDESTENS 1,00 m BETRAGEN. DACHSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
IN DEM TEILGEBIET 2 (WR 2) SIND DACHGAUBEN UNZULÄSSIG.
3.2.4 FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN I.S.d. § 14 BauNVO SIND IN DEM TEILGEBIET 1 (WR 1) ABWEICHEND VON DEN DACHFLÄCHEN DER HAUPTGEBÄUDE AUCH FLACHDÄCHER UND FLACHGENEIGTE DÄCHER IN ANDEREN MATERIALIEN ALS IN ZIFF. 3.1 GENANNT SOWIE MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNTETE DÄCHER ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 u. 22 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO)**
 - IN DEM TEILGEBIET 1 (WR 1) SIND STELLPLÄTZE, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN NUR AUF DER ERSCHEINUNGSSEITIGEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.
 - IN DEM TEILGEBIET 2 (WR 2) SIND DIE ÜBERDACHTEN GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE, ABSTELLRÄUME SOWIE DER STANDPLATZ FÜR MÜLLGEFÄSSE NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZULÄSSIG.
 - NEBENANLAGEN I.S.d. § 14 BauNVO SIND DARÜBER HINAUS NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN (WOHNHÖFE) SIND GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN, DIE AUF DEN AUFENTHALT IM FREIEN DIENEN, IN UNTERGEORDNETER FORM ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauGB)**
 - IN DEN TEILGEBIETEN 1 u. 2 (WR 1 u. WR 2) DARF DIE JEWEILIGE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE FÜR EINZELHAUSER EINE FLÄCHENGRÖSSE VON 600 m² SOWIE FÜR EINE DOPPELHAUSHALFTE EINE GRÖSSE VON 450 m² NICHT UNTERSCHREITEN.
 - IN DEM TEILGEBIET 2 (WR 2) WERDEN I.S.d. § 21a ABS. 2 BauNVO DIE FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGEGESetzten GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S.d. § 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB HINZUGERECHNET.
- GRÜNDORNUMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 u. 25 BauGB i.V.m. § 1a BauGB und § 8a BImSchG)**
 - KNICKSCHUTZSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)
DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SIND IN EINEM ABSTAND VON 3,00 m BZW. 5,00 m ZUM KNICKFUSS VON GÄRTNERISCHEN NUTZUNGEN, NEBENGEBAUDEN UND VERSIEGELUNGEN FREIZUHALTEN.
 - BEGRÜNDUNG ÜBERDACHTER STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB)
ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND MÜLLSAMMELSTELLEN IM TEILGEBIET 2 SIND DAUERHAFT MIT EINER DACHBEGRÜNDUNG AUS TROCKENHEITSLIEBENDEN SEDIMENTARTEN, KRÄUTERN UND GRÄSERN ZU VERSEHEN; DIE SETZMELEMENTE SIND MIT RANKE-, SCHLINGE- UND KLEBETZPFLANZEN DER FOLGENDEN ARTEN ZU BEGRÜNEN: LIEFEL (HEDERA HELIX), WILDER WEIN (PARITHEOCISSUS SPEC.), KNÖTERICH (POLYGONUM AUBERTI), GEISSBLATT (LONICERA SPEC.), WALDREBE (CLEMATIS SPEC.).
- STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB)**
IN DEM TEILGEBIET 1 (WR 1) SIND STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN MIT VERSICHERUNGSFÄHIGEM MATERIAL (SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEIN, BREITFUßIGES PFLASTER MIT 20 % FUGENANTEIL) AUSZUFÜHREN.
- STRASSENRAUM (§ 9 ABS. 1 NR. 11, 20, 25a BauGB)**
DIE PARKPLÄTZE SIND MIT BREITFUßIGEM PFLASTER MIT EINEM FUGENANTEIL VON MIN. 20 % AUSZUFÜHREN. IN DER PLANSTRASSE A SIND AN DEN DARGESTELLTEN STANDORTEN MITTELKRONIGE, HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME EINER ART ZU PFLANZEN, VON DEN IM PLAN DARGESTELLTEN STANDORTEN KANN BIS ZU 3,00m IN ALLE RICHTUNGEN ABGEWICHEN WERDEN.
- BAUMARTEN DER MITTELKRONIGEN BÄUME:**
SCHWEDISCHE MEHLBEERE (SORBUS INTERMEDIA)
FELDAHORN (ACER CAMPESTRE)
PFLANZGRÖSSE: HS. MIN. STU 14/16 cm, 3 x v.

- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (WOHNWEGE) (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB) DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN SIND MIT PFLASTER MIT MIN. 20 % FUGENANTEIL (RASENGITTERSTEIN, SCHOTTERRASEN) ODER ANDEREN VERSICHERUNGSFÄHIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN.
- FLÄCHEN MIT FAHRRECHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB) FLÄCHEN MIT FAHRRECHT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE SIND MIT WASSERBEUNDENER DECKE AUSZUFÜHREN.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB) INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „SPIELPLATZ“ IST EIN FUSSWEG IN EINER BREITE VON 2,00 m IN WASSERBEUNDENER BAUART ANZULEGEN.
- GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB) DIE WOHNHÖFE SIND MIT LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. ES IST MINDESTENS 1 LAUBBAUM PRO 150 m² FREIFLÄCHE VORZUSEHEN.
BAUMARTEN DER GROSSKRONIGEN BÄUME:
ROSSKASTANIE (AESCULUS HIPPOCASTANUM)
MOORBIRKE (BETULA PUBESCENS)
SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES)
ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR)
SCHWEDISCHE MEHLBEERE (SORBUS INTERMEDIA)
FELDAHORN (ACER CAMPESTRE)
ROTDORN (CRATAEGUS LAEVIGATA)
ZIERAPFEL (MALUS IN SORTEN)
WEIDE (SALIX IN SORTEN)
PFLANZGRÖSSE: HS. MIN. STU 14/16 cm, 3 x v.
BAUMARTEN MITTELKRONIGER BÄUME:
SCHWEDISCHE MEHLBEERE (SORBUS INTERMEDIA)
FELDAHORN (ACER CAMPESTRE)
ROTDORN (CRATAEGUS LAEVIGATA)
ZIERAPFEL (MALUS IN SORTEN)
WEIDE (SALIX IN SORTEN)
PFLANZGRÖSSE: HS. MIN. STU 14/16 cm, 3 x v.
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB) INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND STRAUCHPFLANZUNGEN MIT WIE IN ZIFF. 6.10 GENANNTEN ARTEN, QUALITÄTEN UND QUANTITÄTEN ANZULEGEN.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 u. 2 u. 22 BauGB i.V.m. § 92 LBO)
INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SIND STREUBSTWIESEN UND OFFENE WIESENBEREICHE IM MISCHEVERHÄLTNISS VON 40 % STREUBSTWIESE UND 60 % WIESENFLÄCHEN ZU ENTWICKELN. DIE WIESEN SIND MIT EINER ANSAATMISCHUNG MIT 10 % GEWICHTSANTEIL AN KRÄUTERN HERZUSTELLEN, AN DEN RANDBEREICHEN SIND STRAUCHPFLANZUNGEN ANZULEGEN.
INNERHALB DER Ö.G. MASSNAHMENFLÄCHE IST EIN FUSSWEG (WANDERWEG) IN EINER BREITE VON 2,00 m MIT WASSERBEUNDENEM BELAG ANZULEGEN. DIESER WEG VERBINDET DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ZUFahrTWEG UND DIE DORFSTRASSE IM ORTSZENTRALSBEREICH.
STRAUCHPFLANZUNGEN:
OBSTBÄUME (MALUS, PYRUS, PRUNUS IN SORTEN)
PFLANZGRÖSSE: HS 12/14 XXX
ROTER HARTRIEDEL (CORNUS SANGUINEA)
HUNDSDROSE (ROSA CANINA)
SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)
STIEFELICHE (QUERCUS ROBUR)
HÄNDELBUCH (CARPINUS BETULUS)
HASEL (CORULUS AVELLANA)
PFFAFENHÜTCHEN (EUONYMUS EUROPAEUS)
SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULIS)
WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA)
ORHWEIDE (SALIX AURITA)
GRAUWEIDE (SALIX CINEREA)
FAULBAUM (RHAMNUS FRANGULA)
PFLANZQUALITÄT: MIN. LEICHTE HEISTER, LEICHTE STRÄUCHER
PFLANZDICHTHEIT: MIN. 1 STRAUCH PRO 1,5 m².

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.10.1999. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 07.10.1999 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 09.12.1999 DURCHFÜHRT. J-AUF-BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.12.1999 IST NACH § 9 ABS. 1 SATZ 2 + 3 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.02.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.05.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.06.2000 BIS 06.07.2000 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.05.2000 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT, BEI BEKANNTMACHUNGEN DURCH-AUSHANG--IN DER ZEIT VOM 25.05.2000 BIS 26.05.2000 DURCH-AUSHANG--ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG--
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16. Juli 01 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBLICHERN PLANUNGS WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
NEUMÜNSTER, DEN 16. Juli 2001
ÖFFENTL. BEST. VERBESSERUNGSSCHRIFT
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.07.2000, 15.05.2000, GEPÜRFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.10.2000 BIS 28.11.2000 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DAEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.10.2000 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT, BEI BEKANNTMACHUNGEN DURCH-AUSHANG--IN DER ZEIT VOM 18.10.2000 BIS 19.10.2000 DURCH-AUSHANG--ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG--
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 10.09.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (ENFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
BRÜGGE, DEN 10.09.2001
BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
BRÜGGE, DEN 10.09.2001
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 19.09.2001 (VOM 19.09.2001 BIS 20.09.2001) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FÖRHWORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG ENSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTENDE ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20.09.2001 IN KRAFT GETRETEN.
BRÜGGE, DEN 20.09.2001
BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE, KRS. STRASBURG-ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET: VERLÄNGERTER BIRKENWEG, ÖSTLICH DORFSTRASSE